

6. Nachtrag

**zum Vertrag zur Durchführung des
strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V
Chronisch obstruktive Lungenerkrankungen (COPD)
vom 20.12.2017 in der Fassung vom 29.03.2021**

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin

und

der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse
auch handelnd als Landesverband

dem BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19
30173 Hannover

der BIG direkt gesund
handelnd als IKK Landesverband Berlin
für die Innungskrankenkassen mit Versicherten in Berlin

der KNAPPSCHAFT

**der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
als Landwirtschaftliche Krankenkasse**

den nachfolgend benannten Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg
(im Folgenden Krankenkassenverbände genannt)**

Der Vertrag zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V Chronisch obstruktive Lungenerkrankungen (COPD) vom 20.12.2017 in der Fassung des 5. Nachtrages vom 29.03.2021 wird mit Wirkung zum 01.04.2024 wie folgt geändert:

1. Rubrum und Unterschriftenseite

Das Rubrum und die Unterschriftenseite erhalten die in diesem Nachtrag dargestellte Fassung.

2. § 1 Ziel des Vertrages

In Absatz 3 Satz 1 werden hinter der Bezeichnung „DMP-A-RL“ die Wörter „in der jeweils gültigen Fassung“ eingefügt.

3. § 2 Geltungsbereich

In Absatz 1 Nr. 1 wird jeweils die Bezeichnung „§ 400 Abs. 2 SGB V“ ersetzt durch „§ 402 Abs. 2 SGB V“.

4. § 3 Teilnahmevoraussetzungen und Aufgaben des hausärztlichen Versorgungssektors (koordinierender Arzt)

- a) In Absatz 2 Nr. 1, 6, 7 und 8 wird jeweils das Wort „Ziffer“ durch „Nummer“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 3 wird hinter die Wörter „Teilnahme- und Einwilligungserklärung“ die Bezeichnung „(TE/EWE)“ eingefügt.

5. § 4 Teilnahmevoraussetzungen und Aufgaben des fachärztlichen Versorgungssektors

In Absatz 2 Nr. 4, 7 und 8 sowie in Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Ziffer“ durch „Nummer“ ersetzt.

6. § 6 Teilnahmeerklärung

Der Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Der Arzt bzw. das MVZ verpflichten sich, untereinander sowie gegenüber anderen Leistungserbringern und Patienten bei ihrer Tätigkeit die für die verschiedenen Phasen der Datenverarbeitung personenbezogener Daten und der Datensicherheit geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften nach der DS-GVO und die besonderen sozialrechtlichen Vorschriften für die Datenverarbeitung zu beachten.“

7. § 9 Verzeichnisse

- a) In Absatz 2 wird der Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Darüber hinaus ist das Leistungserbringer-Verzeichnis auf Anforderung in aktualisierter Form vorzulegen.“
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „alle 5 Jahre sowie“ gestrichen.

8. § 12 Grundlagen und Ziele

In Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Ziffer“ durch „Nummer“ ersetzt.

9. § 13 Maßnahmen und Indikatoren

In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „ggf. ergänzt durch gemeinsame Aufarbeitung in strukturierten Qualitätszirkeln“ ersetzt durch „hierfür kann die regelmäßige Durchführung von strukturierten Qualitätszirkeln ein geeignetes Feedbackverfahren sein“.

10. § 15 Teilnahmevoraussetzungen

Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

- „(1) Versicherte der teilnehmenden Krankenkassen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht gleichzeitig in das DMP Asthma eingeschrieben sind oder werden, können auf freiwilliger Basis an der Versorgung gemäß diesem Vertrag teilnehmen, sofern die nachfolgenden Teilnahmevoraussetzungen gemäß Anlage 8 „Versorgungsinhalte“ Nummer 3 erfüllt sind:
1. die schriftliche Bestätigung der gesicherten Diagnose durch den koordinierenden Arzt entsprechend Nummer 3 in Verbindung mit Nummer 1.2 bis 1.2.2

- der Anlage 8 „Versorgungsinhalte“ auf der Teilnahme- und Einwilligungserklärung des Versicherten,
2. die schriftliche oder elektronische Einwilligung in die Teilnahme und die damit verbundene Verarbeitung sowie die Dauer der Aufbewahrung seiner Daten auf der Teilnahme- und Einwilligungserklärung,
 3. die umfassende, auch schriftliche oder elektronische Information des Versicherten über die Programminhalte, über die mit der Teilnahme verbundene Verarbeitung sowie die Dauer der Aufbewahrung seiner Daten, insbesondere darüber, dass Befunddaten an die Krankenkasse übermittelt werden und von ihr im Rahmen des strukturierten Behandlungsprogramms verarbeitet und genutzt werden können, und dass die Daten zur Pseudonymisierung des Versichertenbezuges einer Arbeitsgemeinschaft oder von dieser beauftragten Dritten übermittelt werden können, über die Aufgabenverteilung und Versorgungsziele, die Freiwilligkeit seiner Teilnahme, die Möglichkeit des Widerrufs seiner Einwilligung, seine Mitwirkungspflichten sowie darüber, wann eine fehlende Mitwirkung das Ende der Teilnahme an dem Programm zur Folge hat.
- (2) Darüber hinaus hat der Versicherte die speziellen Teilnahmevoraussetzungen zu erfüllen, die in der Anlage 8 „Versorgungsinhalte“ Nummer 3.2 geregelt sind.“

11. § 16 Information und Einschreibung

- a) In Absatz 6 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- b) Der Absatz 8 wird gestrichen.

12. § 17 Teilnahme- und Einwilligungserklärung

Der Paragraph wird wie folgt neu gefasst: „Nach umfassender Information über das Disease-Management-Programm entsprechend § 24 Abs. 1 Nr. 3 RSAV bzw. § 3 Abs. 1 der DMP-A-RL und der damit verbundenen Datenverarbeitung sowie die Dauer der Aufbewahrung erklärt sich der Versicherte gemäß der Anlage 10.3 „Teilnahme- und Einwilligungserklärung“ zur Teilnahme an dem Disease-Management-Programm bereit und willigt in die damit verbundene Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (insbesondere auch der Behandlungsdaten) ein.“

13. § 22 Information und Schulung der Versicherten

- a) In Absatz 1 wird der Satz 2 gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird die Bezeichnung „DMP-Richtlinie“ ersetzt durch „DMP-A-RL“.

14. § 30

Zum Paragraph wird die Bezeichnung „-nicht besetzt-“ eingefügt.

15. § 35 Weitere Aufgaben und Verpflichtungen

Der Absatz 2 wird gestrichen.

16. § 36 Laufzeit und Kündigung

- a) In Absatz 3 wird die Bezeichnung „DMP-Richtlinie“ ersetzt durch „DMP-A-RL“.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „einer DMP-Richtlinie“ ersetzt durch „der DMP-A-RL“.

17. Anlage 1 „Strukturqualität koordinierender Arzt“

Die Anlage 1 „Strukturqualität koordinierender Arzt“ wird durch die anliegende gleichnamige Anlage ersetzt.

18. Anlage 2 „Strukturqualität fachärztlicher Versorgungssektor“

Die Anlage 2 „Strukturqualität fachärztlicher Versorgungssektor“ wird durch die anliegende gleichnamige Anlage ersetzt.

19. Anlage 5.1 „Teilnahmeerklärung des Arztes ‘Koordinierender Arzt’ gem. § 3“

Die Anlage 5.1 „Teilnahmeerklärung des Arztes ‘Koordinierender Arzt’ gem. § 3“ wird durch die anliegende gleichnamige Anlage ersetzt.

20. Anlage 5.2 „Teilnahmeerklärung des Arztes ‘Fachärztlicher Versorgungssektor’ gem. § 4“

Die Anlage 5.2 „Teilnahmeerklärung des Arztes ‘Fachärztlicher Versorgungssektor’ gem. § 4“ wird durch die anliegende gleichnamige Anlage ersetzt.

21. Anlage 7 „Leistungserbringer-Verzeichnis (stationärer Sektor)“

Die Anlage 7 „Leistungserbringer-Verzeichnis (stationärer Sektor)“ wird durch die anliegende gleichnamige Anlage ersetzt.

22. Anlage 8 „Versorgungsinhalte“

Die Anlage 8 „Versorgungsinhalte“ wird durch die anliegende gleichnamige Anlage ersetzt.

23. Anlage 9 „Qualitätssicherung“

Die Anlage 9 „Qualitätssicherung“ wird durch die anliegende gleichnamige Anlage ersetzt.

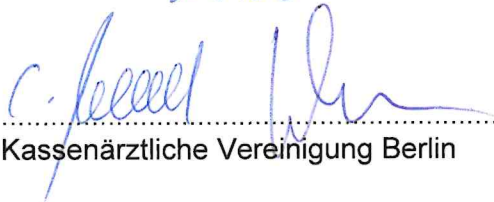
24. Anlage 11 „Dokumentationsdaten“

Die Anlage 11 „Dokumentationsdaten“ wird durch die anliegende gleichnamige Anlage ersetzt.


25. Anlage 12 „Patientenschulung“

Die Anlage 12 „Patientenschulung“ wird durch die anliegende gleichnamige Anlage ersetzt.


Berlin, den 28.03.24


Kassenärztliche Vereinigung Berlin

Potsdam, den 26.3.2024


AOK Nordost - Die Gesundheitskasse

Berlin, den 28.03.2024


BIG direkt gesund

Berlin, den 28.03.2024


BKK-Landesverband Mitte
Landesvertretung Berlin und Brandenburg

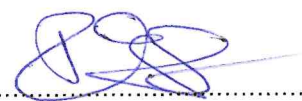
Cottbus, den 26.3.24


KNAPPSCHAFT

Kassel, den 26.03.2024


SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Berlin, den 28.05.24


Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung
Berlin/Brandenburg